



# Kapitel 3

## Standordnung und Sicherheit

### a) Allgemeine Regeln

- 301. Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinenbeschreibung in Teilbereichen andere Regeln festgelegt, so gelten diese anstelle der allgemein gültigen.
- 302. Müssen aufgrund der vorgegebenen Standbedingungen Regeln in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen vor Beginn eines Schießens oder in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- 303. Durch die Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung des Verbandes, einschließlich eines Wettkampfes erkennt der Schütze die Regeln und eventuelle Abweichungen von dieser Sportordnung und des Wettkampfes an.
- 304. Wo der Wortlaut der Sportordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, welcher möglichst die Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, und im Zweifelsfalle zugunsten des Schützen vorzunehmen.
- 305. Jeder Schütze ist angehalten, die Regeln dieser Sportordnung und des Wettkampfes zu beachten.
- 306. Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

### b) Standordnung

- 307. Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Munition sowie Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Es ist Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, dieser Forderung nachzukommen.
- 308. Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des jeweiligen Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassier Band) darf nur von dem Schießleiter des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.
- 309. Personen, die den Schießbetrieb stören oder die Sicherheit beeinträchtigen, können von dem Stand und der Schießstätte verwiesen werden. Personen, die den Eindruck verminderter Zurechnungsfähigkeit (z.B. durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel) erwecken, müssen vom Schießen ausgeschlossen werden.
- 310. Es ist sicher zu stellen, dass beim Schießen durch Minderjährige die Erfordernisse nach § 27 Abs. 3. und Abs. 4 WaffG eingehalten werden.

### **c) Sicherheitsbestimmungen**

- 311.** Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des Weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Standes abgestimmten, z.B. bei Bundeswehranlagen durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, den Standortältesten oder durch private Standbetreiber erlassenen Sicherheitsregeln / Standortordnungen einzuhalten. Sollte all dieses nicht ausreichen, so ist es dem Veranstalter freigestellt, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Diese sind für jeden sichtbar auszuhängen bzw. bei Wettkämpfen mit in der Ausschreibung festzulegen.
- 312.** Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Schießleiter (Leitender des Schießens) verantwortlich. Er kann diese Verantwortung für Teilbereiche delegieren.
- 313.** Innerhalb der Schießstände sind Zielübungen mit der Waffe nur in den ggf. speziell ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 314.** Innerhalb des Schützenstandes sind Probeanschläge nur mit der Erlaubnis des Schießleiters gestattet.
- 315.** Das Personal der Anzeigerdeckung erreicht die Anzeigerdeckung nur auf dem dafür bestimmten Weg.
- 316.** Das Betreten der Wälle und des Geländes vor den Schützenständen ist bei offenen Schießständen grundsätzlich verboten.
- 317.** Wird eine Anzeigerdeckung genutzt, darf das Schießen erst freigegeben werden, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung Sicherheit gemeldet hat.
- 318.** Die Waffen dürfen nur auf Anweisung des Schießleiters mit der jeweils für die Serie notwendigen Patronenzahl geladen werden.
- 319.** Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen der Waffen stets in Zielrichtung zeigen. Kurzwaffen sind mit ausgestrecktem Arm nach vorne abwärts zu halten, so dass die Laufmündung etwa einen Meter vor dem Schützen in Schussrichtung auf den Boden zeigt.
- 320.** Außer den Waffen auf den Schützenständen darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.
- 321.** Bei Unterbrechung des Schießens hat der Schütze die Waffe zu entladen. Ausnahmefälle werden durch den Schießleiter geregelt.
- 322.** Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
- 323.** Ungeladene Kurzwaffen dürfen nur dann aus der Hand gelegt werden, wenn bei Revolvern die Trommel ausgeschwenkt, bei Pistolen der Verschluss in geöffneten Stellung verriegelt und das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.
- 324.** Ungeladene Langwaffen dürfen nur aus der Hand gelegt werden, wenn der Verschluss offen und (sofern vorhanden) das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.

- 325.** Im Falle einer Waffenstörung hat der Schütze den Schießleiter zu informieren. Dieser entscheidet, ob die Waffe nach einer angemessenen Wartezeit mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu entladen ist.
- 326.** Werden Ausrüstungsgegenstände fallen gelassen, so darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, der Schießleiter erlaubt dieses ausdrücklich.
- 327.** Der Schütze darf den Schützenstand nur verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das/die Patronenlager frei ist/sind, der Verschluss in hinterster Stellung ist, die Waffe gesichert ist (soweit dieses technisch möglich ist) und der Schießleiter oder die Aufsichten bei den Schützen sich von der Sicherheit überzeugt haben.
- 328.** Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießstätten ein Gehörschutz zu tragen. Die Benutzung eines Augenschutzes wird empfohlen (keine getönten Gläser und keine Kontrast verstärkenden Sehhilfen).

#### **d) Lade- und Feuerkommandos**

- 329.** Lade- und Feuerkommandos dienen der Schießsicherheit und regeln den Ablauf der jeweiligen Schießdisziplin. Durch Ruf oder akustische Signale wird dem Schützen mitgeteilt, wann er
  - die Ladetätigkeit zu beginnen = „Laden“,
  - das Schießen zu beginnen, = „Start“,
  - das Schießen zu beenden = „Stopp“,
  - und nicht verschossene Munition zu entladen = „Sicherheit herzustellen“ hat.
  
- 330.** Der genaue Wortlaut bzw. die Erklärung der Feuerkommandos ist in die Beschreibung der Schießdisziplinen (Kapitel 8 und 9) integriert.

# Kapitel 4

## Funktionspersonal

**401.** Für den jeweiligen Schießbetrieb ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter) einzuteilen. Diese Person ist namentlich durch Aushang festzuhalten und leitet verantwortlich den Schießbetrieb nach den §§ 10 und 11 A-waffV. Je nach Art der Anlage können durch ihn folgendes Personal eingeteilt werden:

- die Aufsicht beim Schützen,
- der Schreiber,
- der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung

### **a) Verantwortliche Aufsichtsperson (im Folgenden Schießleiter)**

**402.** Der Schießleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand verantwortlich. Er hat seinen Platz so zu wählen, dass er das Schießen übersehen und das Funktionspersonal überwachen kann.

**403.** Der Schießleiter muss eine sachkundige, zuverlässige und im Schießsport langjährig erfahrene Person sein und erfolgreich an einer Schießleiterprüfung gemäß Kapitel 7 teilgenommen haben.

**404.** Vor Beginn des Schießens muss der Schießleiter

- alle am Schießen Beteiligten in die Örtlichkeiten, die besonderen Nutzungsbestimmungen, in den Ablauf des Schießens und die Schießübung einweisen,
- das Funktions- und ggf. Sicherheitspersonal in seine Aufgaben einweisen,
- den Aufbau für das Schießen überprüfen und die Wartelinie festlegen,
- den Zustand der Schießanlage prüfen und Mängel abstellen lassen,
- sich die Sicherheit der Waffen melden lassen,
- anordnen, Gehörschutz zu tragen sowie ggf. die Aufsichten beim Schützen und die Aufsichtsführenden in der Anzeigerdeckung auf ihre Pflichten zur Kontrolle hinzuweisen.

Sofern eine Anzeigerdeckung vorhanden und besetzt wird, darf der Schießleiter den Beginn des Schießens erst dann anordnen, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung die Sicherheit gemeldet und das eingeteilte Personal seine Tätigkeit aufgenommen hat.

- 405.** Während des Schießens hat der Schießleiter
- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals zu überwachen,
  - das Betreten und Verlassen der Stände und den Beginn des Schießens anzuordnen,
  - die Trefferaufnahme zu veranlassen,
  - rechtzeitig das Funktions- und Sicherheitspersonal abzulösen,
  - Unterbrechungen und das Ende des Schießens anzuordnen.
- 406.** Nach dem Schießen hat der Schießleiter
- sich die Sicherheit der beim Schießen verwendeten Waffen melden zu lassen,
  - die Eintragungen in den Schießbüchern und Schießunterlagen zu prüfen und abzuzeichnen,
  - sich zu überzeugen, dass der Schießstand aufgeräumt und sauber ist,
  - den Schießstand ordnungsgemäß zu übergeben.

#### **b) Die Aufsicht beim Schützen**

- 407.** Aufsichten beim Schützen sind geeignete, sachkundige und erfahrene Personen.
- 408.** Die Aufsicht beim Schützen
- überwacht die Tätigkeiten der Schützen,
  - korrigiert im Training ggf. Fehler, ohne durch übertriebenes Eingreifen die Schützen zu verunsichern,
  - achtet auf das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen.
- 409.** Die Aufsicht beim Schützen hat vor Beginn des Schießens folgende Aufgaben:
- erläutert dem Schützen die Disziplin und weist ihn gegebenenfalls am Scheibenspiegel ein,
  - kontrolliert den richtigen Sitz des Gehörschutzes.
- 410.** Die Aufsicht beim Schützen hat zu Beginn und während des Schießens folgende Aufgaben:
- lässt den Schützen in Voranschlag gehen,
  - achtet auf das Einhalten der Schussrichtung (Waffen stets in Zielrichtung, keine auffällige Lauferhöhung),
  - überwacht die Ladetätigkeiten.
- 411.** Die Aufsicht beim Schützen hat nach dem Schießen folgende Aufgaben:
- prüft die Sicherheit an der Waffe und meldet die Sicherheit dem Schießleiter,

- überwacht, dass - falls nicht anders festgelegt - der Schütze beim Kurzwaffenschießen die Waffe zur Trefferaufnahme mitnimmt,
  - veranlasst auf Anordnung des Schießleiters das Verlassen der Schützenstände.
- 412.** Nur auf Anordnung des Schießleiters geht die Aufsicht mit dem Schützen zur Trefferaufnahme an die Scheibe, stellt das Schießergebnis fest, bespricht es an Ort und Stelle und lässt es vom Schützen an den Schreiber melden. Solange sich Personen vor der Feuerlinie aufhalten, ist jegliches Berühren von Waffen und Munition im Schützenstand verboten.

### **c) Der Schreiber**

- 413.** Der Schreiber kann zu folgenden Aufgaben eingeteilt werden
- Übernahme der Schießkladde auf dem Schießstand vom Schießleiter (wenn vorhanden und erforderlich),
  - Führen der Schießkladde nach Weisung des Schießleiters (s.o.),
  - Eintragung der Schießergebnisse in die Schießbücher der Schützen.

### **d) Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung**

- 414.** Der Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung (z.B. auf Langwaffenschießbahnen der Bundeswehr)
- ist verantwortlich dafür, dass das Funktionspersonal die Anzeigerdeckung nur auf Anweisung des Schießleiters betritt oder verlässt,
  - achtet darauf, dass sie die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einhalten,
  - überwacht, dass sie ihre Aufgaben richtig ausüben.